

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1970

Geschäftszahl

1084/70

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 13 Abs 9 KOVG kann nicht für jene Fälle herangezogen werden, in denen Abs 4 oder Abs 5 Anwendung findet.